

Risiken und Nebenwirkungen

Die Genbank Gatersleben
und die Freisetzung von
gentechnisch verändertem Weizen



Herausgegeben von der Initiative Gendreck-weg

Autorin: Mirjam Anschütz

Risiken und Nebenwirkungen

Die Genbank Gatersleben und die Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen

Gliederung

1. Einleitung
2. Geschichte und Bedeutung des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung
3. Das Genehmigungsverfahren des Freisetzungsversuchs mit gentechnisch verändertem Weizen am Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung
 1. Allgemeiner Ablauf eines Genehmigungsverfahrens
 2. Das Genehmigungsverfahren des Freisetzungsversuchs mit gentechnisch verändertem Weizen
 1. Antragstellung
 2. Einwendungen
 3. Landesverwaltungsamt Sachsenanhalt
 4. Behördensbehörden
 5. Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit
 6. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 7. Zusammenfassende Übersicht über Personen und Institutionen
4. Die Rolle des Vereins Innoplanta
5. Rechtliche Bewertung
6. Fazit
7. Quellen

1. Einleitung

Die Genbank des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) in Gatersleben gehört zu den weltweit größten und wichtigsten Sammlung pflanzengenetischer Ressourcen. In ihrem aus ca. 28.000 Akzessionen bestehenden Weizensortiment befinden sich weltweit einmalige Muster. Trotzdem meldete das IPK im Jahr 2006 einen Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch verändertem Weizen in unmittelbarer Nähe zu den Vermehrungsflächen der Erhaltungssorten an.

Der Freisetzungsantrag rief bei Saatgut-, Züchter-, Bauern-, Ärzte-, Umwelt- und Erhaltungsverbänden und WissenschaftlerInnen eine Welle des Protests und der Empörung hervor. Nichts desto Trotz wurde die Freisetzung genehmigt. Eine Klage des Vereins zur Erhaltung und Rekultivierung von Nutzpflanzen in Brandenburg (VERN) e.V. blieb erfolglos.

Am 21.4.2008 wurde das Feld von sechs AktivistInnen der Initiative „Gendreck-weg“ zerstört.

Anlässlich eines Prozesstermins am 5.5.2010 im Schadensersatzverfahren, das das IPK gegen die sechs GärtnerInnen und LandwirtInnen führt, erschien die Broschüre „Risiken und Nebenwirkungen – Die Genbank Gatersleben und die Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen“.

Um die Inhalte dieser Broschüre soll es in der folgenden Arbeit gehen ergänzt durch eigene Recherchen insbesondere im Bezug auf die beteiligten Personen und Institutionen.

2. Geschichte und Bedeutung des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung in Gatersleben

1943 wurde das Institut für Kulturpflanzenforschung in Wien gegründet, nach dem Krieg siedelte es nach Gatersleben über. Während der DDR- Zeit erwarb es sich einen international renommierten Namen. Dieser erklärt sich einerseits durch die Einmaligkeit des Sortiments - die Mitarbeiter der Genbank haben das Sortiment in über 100 Sammelreisen zusammengetragen -, durch die in der DDR übliche enge Zusammenarbeit mit Pflanzenzüchtern und Erhaltungsvereinen, aber auch durch internationalen unentgeltlichen Samentausch bzw. die kostenlose Abgabe von Saatgut an jedermann.

Nach der Wende war die Zukunft des Instituts zunächst ungewiss, da es in Westdeutschland bereits eine Genbank in Braunschweig gab.

Vor allen Dingen der hervorragende Ruf der Gaterslebener Genbank war ausschlaggebend dafür, dass die Braunschweiger Sammlung nach Gatersleben überführt wurde und nicht umgekehrt.

Heute beherbergt das Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) nach eigenen Angaben eine der umfangreichsten und die nach Arten komplexeste Sammlung pflanzengenetischer Ressourcen weltweit. So heißt es auf der Internetseite: „Mit einem Gesamtbestand von 148.128 Mustern aus 3.049 Arten und 801 Gattungen zählt die Genbank des IPK zu den weltweit größten Einrichtungen ihrer Art. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung des Aussterbens (Generosion) von Kulturpflanzen und von mit ihnen verwandten Wildarten.“¹

Mittlerweile hat das IPK vier Abteilungen – eine davon die Genbank. Auch aufgrund der Förderpolitik des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) expandierten diejenigen Abteilungen stark, die sich mit Molekularbiologie und Genetik

1 www.ipk-gatersleben.de/Internet/Forschung/Genbank

befassen, während die Abteilung Genbank ohne finanzstarke Drittmittelgeber innerhalb des IPKs geradezu ein Schattendasein führt. Die Stellung der Abteilung Genbank innerhalb des IPKs entspricht in keinster Weise ihrer Weltbedeutung.

Spätestens seit 1996 werden von anderen Abteilungen des IPK auf dem Institutsgelände Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) durchgeführt. Diese Entwicklung wurde verschärft als unter Sachsen-Anhalts Wirtschaftsminister Dr. Horst Rehberger Summen in Höhe von 30 Millionen Euro in die Gründung des „Biopark Gatersleben“ flossen: Im Zuge der so genannten „Biotechnologie-Offensive“ des Landes Sachsen-Anhalt wurden auf dem Gelände des IPK gezielt biotechnologische Firmen angesiedelt, die ihrerseits Freisetzungsversuche durchführen. Bekannt ist der Freisetzungsversuch der inzwischen insolventen Firma Novoplant mit gentechnisch veränderten Erbsen im Jahre 2006.

3. Das Genehmigungsverfahren des Freisetzungsversuchs mit gentechnisch verändertem Weizen am Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung

3.1 Allgemeiner Ablauf eines Genehmigungsverfahrens

Zunächst stellt der Versuchsbetreiber – in diesem Fall das IPK – einen Antrag auf die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen. Diesen richtet er an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), welches die Unterlagen an die sogenannten Benehmensbehörden Bundesamt für Risikoforschung (BfR), das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und das Robert-Koch-Institut (RKI) und in diesem Fall auch an die Biologische Bundesanstalt (BBA) weiterleitet. (Anmerkung: Nach einer Umstrukturierung ist die BBA heute Teil des Julius-Kühn-Instituts.) Die Benehmensbehörden sind aufgefordert Stellungnahmen bzw. Empfehlungen zur Zu- oder Nichtzulassung abzugeben, die für das BVL aber nicht bindend sind. Eine Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde vor der Genehmigung ist laut Gentechnikgesetz erforderlich. In diesem Fall ist es das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LSA). Dieses ist zugleich die Kontrollbehörde während der Versuchsdurchführung.

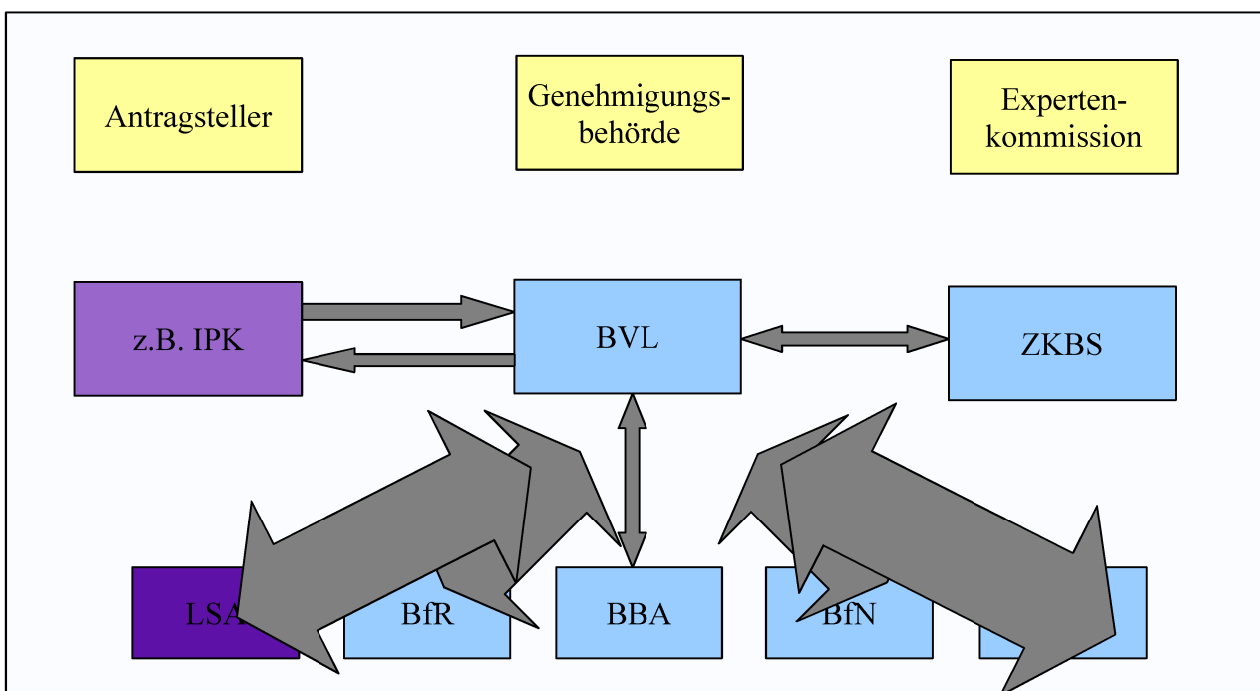


Abbildung 1 – Schema eines Genehmigungsverfahrens

Desweiteren wird am Zulassungsverfahren die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) beteiligt. Die ZKBS ist eine im Gentechnikgesetz geforderte externe Expertenkommission, deren spezifischer Sachverstand bei Fragen dieser Risikotechnologie einfließen soll. Auch an die Empfehlung der ZKBS ist das BVL nicht gebunden, übernimmt sie jedoch gewohnheitsmäßig.

Während eines laufenden Genehmigungsverfahrens hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit Einwendungen gegen die geplante Freisetzungsgenehmigung einzureichen.

Unabhängig vom Genehmigungsverfahren des Freisetzungsvorgangs kann der Antragsteller bei verschiedenen Stellen Fördermittel beantragen.

3.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens im Fall des gentechnisch veränderten Weizens auf dem Gelände des IPKs

3.2.1 Antragstellung

Am 10.4.2006 beantragte der damalige Direktor des IPKs, Prof. Ulrich Wobus, in einem Brief an das BVL die Freisetzung von gentechnisch verändertem (gv-) Winterweizen. „Der Antrag befasst sich mit dem Thema „Erhöhung des Korn-Protein-Gehalts von Winterweizen.“² Begründet wird die Notwendigkeit dieses Freisetzungsvorgangs damit, dass die Erhöhung der Proteinmenge in Winterweizenkörnern ein wichtiges züchterisches Ziel sei, weil in Deutschland 83% der für die Ernährung von Tier und Mensch verbrauchten pflanzlichen Proteine importiert werden müssten.³ Außerdem betrachteten die Züchter die Ergebnisse aus der Freisetzung als proof of concept. Es solle die Frage beantwortet werden, ob transgene Veränderungen [...] „eine neue und erfolgversprechende Dimension für Züchtungsunternehmen darstellen könnte“⁴.

Im Antrag wird weiter auf die Art der gentechnischen Manipulation, auf die konkrete Versuchsdurchführung und auf das Risiko eingegangen.

Um den Proteingehalt des Weizens zu erhöhen wurden Gene aus Ackerbohne bzw. Gerste je nach Zuchtlinie eingefügt. Zusätzlich enthalten die Weizenlinien eine Resistenz gegen das Herbizid Phosphinotricin, das unter dem Namen BASTA bzw. Liberty im Handel ist, eine Resistenz gegen die Antibiotika Streptomycin/Spectinomycin bzw. Ampicillin. Zur Erkennung der erfolgreichen Transformation wurde die Herbizidresistenz genutzt.

Zur Risikobewertung heißt es auf Seite 12, dass bei einer Auskreuzungsrate von 1-3% eine Fremdbestäubung nahezu ausgeschlossen sei. Trotzdem schlägt das IPK als Sicherheitsmaßnahme vor: „Eine Phacelia-Mantelsaat wird zusätzlich die Ausbreitung des Pollens verhindern. Der Abstand zum nächsten mit Winterweizen bestandenen Schlag wird minimal 120m betragen“⁵

3.2.2 Einwendungen

Gegen den Freisetzungsantrag wurden einerseits über 30.000 Einzeleinwendungen von Privatpersonen, andererseits wurde eine von einem Bündnis aus Bäcker-, Züchter-, Erhaltungs-Umwelt-, Ärzte- und Bauernverbänden getragene gemeinsame Einwendung eingereicht.⁶

In dieser Einwendung wird u.a. darauf hingewiesen und kritisiert, dass „gerade bei alten Sorten und

2 Antrag auf Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen vom 10.4.2006 des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, S.1

3 Siehe Punkt 2, Seite 7

4 Siehe Punkt 2, Seite 8

5 Siehe Punkt 2, Seite 10

6 Stellungnahme und Einwendung von Verarbeitungsbetrieben, Züchtern und Verbänden zum geplanten Freisetzungsvorgang mit genmanipuliertem Weizen (RKI 6786-01-0178) in Gatersleben

genetischen Ressourcen mit mehr Offenblütigkeit und damit Bereitschaft zur Aufnahme fremden Pollens gerechnet werden muss.“⁷

Hinzu komme die Tatsache, dass Übertragungen von Weizenpollen von bis zu 1000m möglich seien, wofür zwei Studien angeführt werden. Bemängelt wird, dass „in dem gesamten Freisetzungsantrag [...] auf die räumliche Nähe zur Genbank kein Bezug genommen“⁸ wird, obwohl sich die Flächen für die Erhaltungszucht der Genbank in unmittelbarer Nähe – ca. 400m – zu den genmanipulierten Pflanzen befänden.

Nicht Bestandteil dieser Einwendung, aber dennoch wichtiger Kritikpunkt an dieser Freisetzung, sind die Antibiotikaresistenzen des gv-Weizens.

Unabhängig von der Frage, ob genau diese Antibiotika unter das seit 2009 in der EU geltende Verbot der Nutzung von Antibiotikamarkergenen fallen, ist in diesem Fall ihr Vorhandensein unnötig, da die Selektion der transgenen Pflanzen mithilfe der Herbizidresistenz geschah.

3.2.3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Verfahren

Das LSA hatte keine Einwände gegen die Versuchsgenehmigung.

Personen

Wissenswert in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass Thomas Leimbach, der Präsident des LSA, Gründungsvorsitzender des Gentechnik-Lobbyvereins Innoplanta ist. Dazu später mehr.

3.2.4 Benehmensbehörden

Verfahren

In diesem Fall gab es von seiten der Benehmensbehörden BfR, RKI und BBA keine Bedenken bezüglich einer Genehmigung wohl aber vom BfN.

Die Stellungnahmen von BfR, RKI und BBA bestechen vor allen Dingen durch ihr Kürze und oberflächliche Betrachtungsweise. Diese zeigt sich beispielsweise daran, dass keine dieser drei Behörden offensichtliche inhaltliche Mängel des Antrages „bemerkte“. Nur das BfN forderte umfangreiche Ergänzungen und Klarstellungen. Das BfN war denn auch die einzige Behörde, die auf die Nähe von Freisetzungsfäche und Erhaltungsflächen einging und forderte den „hohen Schutzwert“ der Sorten der Genbank⁹ in die Risikobewertung mit einfließen zu lassen. Eine Tatsache, die sowohl im Freisetzungsantrag des IPKs als auch in den Stellungnahmen der übrigen Benehmensbehörden mit keinem Wort erwähnt wird.

Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die verwendeten Transformationstechniken und vor allem die Notwendigkeit von Antibiotikaresistenzen dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, findet in den Stellungnahmen von BBA, RKI und BfR nicht statt.

Dabei ist im Falle genau dieses gentechnisch veränderten Weizens die Notwendigkeit von Antibiotikaresistenzen umso weniger gegeben, denn „die übertragenen AR [Antibiotikaresistenz, Anm. der Verfasserin]-Gene haben keine Funktion bei der Selektion der transgenen Pflanzen und stammen aus dem Rückgrat der verwendeten Plasmide. Sie wurden unbeabsichtigt in die Pflanze übertragen. Die Herstellung von GVO ohne Sequenzen außerhalb der T-DNA [ist möglich] und

7 Siehe Punkt 6, Seite 4

8 Siehe Punkt 6, Seite 4

9 Vgl. Stellungnahme des BfN vom 11.10.2006, Blatt 0788 der Verwaltungsakte

hätte auch bei dem beantragten Weizen erreicht werden können.“¹⁰

Diese Bewertung des BfN ist ein Armutszeugnis für das IPK: Nicht nur, dass es Pflanzen erzeugt, die nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen und deswegen ein wesentlich höheres Gefährdungspotential aufweisen. Das Ganze passiert zudem unbeabsichtigt, was die Qualität der Arbeit der beteiligten WissenschaftlerInnen in einem zweifelhaften Licht erscheinen lässt. Zumal es sich beim IPK um ein weltweit renommiertes Forschungsinstitut handelt, wie der jetzige Direktor Prof. Dr. Andreas Graner gerne betont: „Das IPK gehört zu den international führenden Forschungszentren in der Pflanzenforschung.“¹¹

Das BfN widerspricht im Schreiben vom 11.10.2006 einer Freisetzung und führt 23 Einzelpunkte an, die in den Antragsunterlagen oder am Versuch selbst unstimmig, fehlerhaft oder fehlend sind. Das sind beispielsweise eine Rüge wegen „des Ausschlusses der Fremdbestäubung und Widerspruch zu anderen Aussagen“, die Kritik daran, dass „Aussagen zum horizontalen Gentransfer nicht belegt“ würden, die Rüge „der fehlenden Behandlung von allergenen und toxikologischen Wirkungen im Rahmen der Risikobewertung“ oder die Rüge „der zu oberflächlichen Darstellung bezüglich der Wirkungen auf Nichtzielorganismen“.

Laut §16 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes ist eine Genehmigung zu erteilen, „wenn [...] 2. gewährleistet ist, dass alle nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, 3. nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr.1 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind.“

Bei den genannten Rechtsgütern handelt es sich beispielsweise um die Gesundheit und das Leben von Menschen, die Umwelt oder Sachgüter.

Angesichts der möglichen Auswirkungen auf die im Gentechnikgesetz genannten Schutzgüter und angesichts eines unklaren oder sogar zweifelhaften Zwecks dieser Freisetzung ist das BfN der Auffassung, dass die Genehmigung nicht erteilt werden könne, weil nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die im §1 Nr.1 GenTG (Gentechnikgesetz) genannten Schutzgüter nicht auszuschließen seien.¹²

Die Abwägung zwischen Zweck und Schaden ist vom Gesetzgeber gefordert. Sollte mit einer Freisetzung ein immens hoher Nutzen verbunden sein, so dürften auch die verursachten Schäden hoch sein. Umgekehrt dürfte das Risiko eines wie auch immer gearteten Schadens nicht gegeben sein, wenn die Freisetzung keinen Nutzen oder Zweck hat. Auf wen sich der Zweck bezieht oder was überhaupt als Zweck oder Nutzen gilt, ist nicht definiert. Allerdings möchte man meinen, dass der Zweck sich nur auf einen dem Allgemeinwohl dienenden Nutzen beziehen sollte, schließlich trägt die Allgemeinheit ja auch das Risiko...

Der Dissens zwischen BVL und BfN im Genehmigungsverfahren wurde nicht beseitigt. Unter anderem argumentiert das BVL damit, dass es sich mit einer Ablehnung der Genehmigung in einen Widerspruch zur Stellungnahme der ZKBS vom 12.9.2006 begeben würde.

Personen

Der Leiter der Abteilung Gentechnik und Biologische Sicherheit bei der BBA ist Joachim Schiemann. Herr Schiemann ist zusammen mit Prof. Dr. Inge Broer Mitgründer des Vereins zur

10 Stellungnahme des BfN vom 11.10.2006, Blatt 0795 der Verwaltungsakte

11 Aus der Broschüre „Die Zukunft braucht Ideen“, herausgegeben vom Green Gate Gatersleben, 2008, Seite 8, www.green-gate-gatersleben.com

12 Vgl. Stellungnahme des BfN vom 11.10.2006 aus der Verwaltungsakte

Förderung der innovativen und nachhaltigen Biotechnologie. Der FINAB e.V. bzw. Tochterfirmen führen insbesondere am Agrobiotechnikum in Groß Lüsewitz diverse Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durch.

Des weiteren meldete Schiemann 1996 als Erfinder und Eigentümer das Patent WO 98016824 auf genmanipulierte Pflanzen mit fluoreszierenden Proteinen an.¹³

Joachim Schiemann war von 1976-1991 Mitarbeiter am Vorläufer des heutigen IPK. Noch heute pflegt er gute Beziehungen zu seinem ehemaligen Arbeitgeber, was beispielsweise daran zu erkennen ist, dass er regelmäßig zu Vorträgen über die Sicherheit und Vorteile der Gentechnik ans IPK eingeladen wird. So zum Tag der offenen Tür des IPK am 6.6.2009¹⁴ und zu einem Vortrag am 17.9.2010.

3.2.5 ZKBS

Verfahren

Am 22.7.2006 erhielten die Mitglieder der ZKBS die Antragsunterlagen vom BVL zusammen mit einer vorformulierten Beschlussvorlage, in der es heißt: „Die ZKBS empfiehlt daher dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, den Freisetzungsversuch zu genehmigen.“ Das heißt also, dass den Mitgliedern der ZKBS bereits durch das BVL vorgegeben war, die Empfehlung für eine Genehmigung auszusprechen. Umso absurder erscheint es dann, wenn das BVL gegenüber dem BfN mit einem Widerspruch zwischen sich und der ZKBS argumentiert.

Personen

Laut Aktenlage scheinen von den Mitgliedern der ZKBS lediglich zwei überhaupt Stellungnahmen zu dem Versuch abgegeben zu haben: Frau Matzk, Mitarbeiterin im Biotechnologiebereich der KWS Saat AG, und Prof. Gerhard Wenzel. Herr Wenzel forscht an der TU München selbst an gentechnisch verändertem Weizen und ist vehementer Befürworter der Gentechnologie.¹⁵

Besonders bemerkenswert erscheint das Schreiben von Herrn Wenzel an den zuständigen Sachbearbeiter beim BVL: „Lieber Herr Leggewie, mit der Maßgabe die Nachkontrollzeit ggf. um ein Jahr zu verlängern, stimme ich Ihrem Entwurf uneingeschränkt zu. Ich erachte das Weizenprojekt für ungemein prioritär.“¹⁶

Die Tatsache, dass einerseits die Genehmigungsempfehlung bereits vorformuliert war, dass sich von allen ZKBS-Mitgliedern nur zwei geäußert haben, die beide ein grundsätzliches eigenes Interesse an einer wohlwollenden Genehmigungspraxis haben, und einer davon einer Genehmigung aus Gründen zustimmt, die eine eindeutige Voreingenommenheit erkennen lassen, lässt den Verdacht aufkommen, dass die ZKBS nicht neutral das Risikopotential geprüft hat, weil es von vornherein gewollt war den Versuch zu genehmigen.

Es handelt sich hierbei um keinen Einzelfall: Aus dem Genehmigungsverfahren des Freisetzungsversuchs mit gentechnisch veränderter Gerste an der Universität Gießen im Jahr 2006 ist ebenfalls bekannt, dass Herr Leggewie vom BVL der ZKBS eine Genehmigungsempfehlung vorformulierte.

3.2.6 BVL

Verfahren

Die endgültige Genehmigung wurde am 23.11.06 vom Leiter der Abteilung Gentechnik bei BVL, Hans-Jörg Buhk, erteilt. Mit der Genehmigung einher erging ein von Herrn Buhk unterzeichnetes

13 Vgl. „Kontrolle oder Kollaboration - Agrogentechnik und die Rolle der Behörden“, Lorch, A., Then, C., April 2008, Seite 43

14 www.ipk-gatersleben.de/internet/Veranstaltungen/Tagungen/IPK_TOT_2009_72dpi.pdf

15 Vgl. Presseerklärung des Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der TU München vom 5.7.2010, <http://www.wzw.tum.de/index.php?id=542>

16 Mail von Gerhard Wenzel vom 25.9.2006, Blatt 0614 der Verwaltungsakte

Begleitschreiben, in dem das IPK aufgefordert wird „aufgrund der vielen Einwendungen mit Bezug auf die räumliche Nähe zur Genbank [...], den Standort für die Vermehrung der Genbank-Akzessionen zu verlagern.“¹⁷ Dieser Aufforderung ist das IPK nicht nachgekommen.

Personen

Durch die Studie „Kontrolle oder Kollaboration – Agrogentechnik und die Rolle der Behörden“ aus dem Jahr 2008 und durch die Dienstaufsichtsbeschwerde des Umweltinstituts München gegen Herrn Buhk und seinen Stellvertreter Herrn Bartsch aus dem Jahr 2006 ist bekannt, dass die Herren Buhk und Bartsch sich mehrfach als sehr unkritisch im Bezug auf die Grüne Gentechnik geäußert haben. So ist in der Dienstaufsichtsbeschwerde¹⁸ des Umweltinstituts München zu lesen: „Wir müssen vielmehr feststellen, dass die Leitung der Arbeitsgruppe Gentechnik, die für die Genehmigung von Freisetzungsversuchen zuständig ist, seit Jahren ihre Aufgabe darin sieht, einer gesellschaftlich nicht gewünschten Technologie zur Akzeptanz zu verhelfen.“ Weiterhin ist zu lesen: „Weder das zuvor zuständige RKI noch die seit 2003 zuständige Abteilung Gentechnik beim BVL haben unter der Leitung von Prof. Buhk jemals einen Freisetzungsantrag abgelehnt. Dies liegt nach Ansicht des Umweltinstituts München e.V. nicht in der Qualität der Anträge oder der Risikolosigkeit der beantragten Versuche begründet. Vielmehr schlägt die Zulassungsstelle unter Prof. Buhk und Dr. Bartsch systematisch Bedenken anderer Behörden und fundierte wissenschaftliche Kritik an solchen Versuchen in den Wind.“

Über Herrn Buhk erfahren wir außerdem, dass er in einem von der Industrie gesponserten Werbefilm für die Grüne Gentechnik aufträte und dass er Unterzeichner des Manifests¹⁹ Gentechnik befürwortender Wissenschaftler sei. Dazu heißt es: „Höchst bedenklich und ebenfalls dienstrechtlich zu würdigen ist die Forderung des Manifests, die in der EU gültigen Reglementierungen der Agrogentechnik aufzugeben und durch weitaus schwächere Regeln für Gentech-Pflanzen zu ersetzen, wie sie z.B. in Kanada gelten. Zu diesem Zweck, so der Text des Manifests, soll bei der Zulassung nicht mehr beachtet werden ob diese mit gentechnischen oder konventionellen Methoden erzeugt wurden. Prof. Buhk erklärt mit seiner Unterschrift unter das Manifest der Gentechnik-Apologeten seine Ablehnung der in der EU gültigen Sicherheitsmaßnahmen und der gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz der Agrogentechnik. Die hier zum Ausdruck kommende Haltung ist für einen zur Gesetzestreue verpflichteten Beamten nicht hinnehmbar.“²⁰

Über Herrn Bartsch, den Stellvertreter Buhks, erfahren wir aus der Dienstaufsichtsbeschwerde, dass er ebenfalls in dem erwähnten Werbevideo der Industrie zu sehen sei.

3.2.7 Zusammenfassende Übersicht über Personen und Institutionen

Institution	Funktion	Person
IPK	Direktor	Ulrich Wobus
BVL	Leiter der Abteilung Gentechnik Stellvertretender Leiter Sachbearbeiter	Hans-Jörg Buhk Detlev Bartsch Georg Leggewie
ZKBS	ExpertIn	Anja Matzk Gerhard Wenzel

17 Schreiben des BVL an das IPK vom 23.11.2006, Aktenzeichen 6786-01-0178

18 Dienstaufsichtsbeschwerde des Umweltinstituts München e.V. vom 24.11.2006 an den Präsidenten des BVL, Dr. Grugel, http://umweltinstitut.org/download/dienstaufsichtsbeschwerde_umweltinstitut_061124.pdf

19 www.agbioworld.org/declaration/petition/petition.php

20 Dienstaufsichtsbeschwerde des Umweltinstituts München e.V. vom 24.11.2006 an den Präsidenten des BVL, Dr. Grugel, http://umweltinstitut.org/download/dienstaufsichtsbeschwerde_umweltinstitut_061124.pdf

LSA	Präsident	Thomas Leimbach
BBA	Leiter der Abteilung Gentechnik und Biologische Sicherheit	Joachim Schiemann
Nordsaat AG	Geschäftsführer	Wolf von Rhade
	Wirtschaftsminister des Landes Sachsen-Anhalt a.D. & Rechtsanwalt des IPKs	Horst Rehberger

Stand 2006 zum Zeitpunkt der Genehmigung

4. Die Rolle des Vereins Innoplanta

Innoplanta ist einer der aktivsten Gentechnik-Lobbyvereine in Deutschland mit Sitz in Gatersleben. Mitglieder sind WissenschaftlerInnen, PolitikerInnen, LandwirtInnen, Behörden und Industrie. Der Zusammenhang zwischen Innoplanta und dem Freisetzungsvorhaben am IPK besteht nicht nur in der räumlichen Nähe beider Institutionen oder der Tatsache, dass die Finanzierung des Winterweizenprojektes des IPKs laut Freisetzungsantrag von Innoplanta koordiniert wurde.

Der Blick in die Mitgliederliste des Vereins könnte eine Erklärung für die reibungslose Genehmigung und die großzügige Finanzierung des Winterweizenversuchs liefern.

Mitglieder des Vereins Innoplanta e.V.²¹.

Name	Funktion bei Innoplanta	Sonstige Funktion
Uwe Schrader	Vorstandsvorsitzender	FDP-Landtagsabgeordneter
Ulrich Wobus	Stellvertretender Vorstand	Direktor des IPK
Wolf von Rhade	Stellvertretender Vorstand	Geschäftsführer der Nordsaat AG
Horst Rehberger	Beirat	Wirtschaftsminister a.D., Rechtsanwalt des IPK
Thomas Leimbach	Gründungsvorsitzender ²²	Präsident des LSA

Stand 2006 zum Zeitpunkt der Genehmigung

Herr Ulrich Wobus ist bzw. war als Direktor des IPKs Antragsteller des Freisetzungsvorhabens. Die freigesetzten Pflanzen stammen von der Nordsaat, die diesen Versuch mit bemerkenswertem Engagement unterstützte.²³ Der Grund mag im Folgenden liegen: „Mögliche Einnahmen würden sich dann aus den Züchterlizenzen ergeben, und entfallen sowohl auf den Kooperationspartner Nordsaat als auch auf das IPK.“²⁴

Horst Rehberger war als Wirtschaftsminister Sachsen-Anhalts für die Biotechnologie-Offensive des Landes verantwortlich. Im Zuge dessen wurden vom Land Sachsen-Anhalt 150 Millionen Euro

21 Aus dem Geschäftsbericht 2006 des Innoplanta e.V., www.innoplanta.de

22 Aus der Presseerklärung des Innoplanta e.V. vom 9.9.2010, www.innoplanta.de

23 Vgl. Risiken und Nebenwirkungen – Die Genbank Gatersleben und die Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen“, herausgegeben von Gendreck-weg, 2010, S.33-36

24 Aus dem Förderantrag des IPK an das Kultusministerium Sachsen-Anhalt vom 4.4.2006

investiert um Biotech-Firmen ins Land zu holen. Davon flossen mindestens 30 Millionen in die Gründung des „Biopark Gatersleben“²⁵.

Nun vertritt er als Rechtsanwalt das IPK im Zivilverfahren gegen die sachs AktivistInnen.

Herr Leimbach ist als Präsident des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalts letztendlich dafür verantwortlich, dass seine Behörde keine Bedenken im Genehmigungsverfahren geäußert hat. Außerdem trägt er im Endeffekt die Verantwortung dafür, dass ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, das die AktivistInnen gegen das IPK auf Grund von Erkenntnissen aus dem Zivilverfahren angestrengt haben, nicht durchgeführt wurde. Anlass dafür war der Schriftsatz des Rechtsanwaltes Rehberger vom 18.2.2009, dem zu entnehmen ist, dass die vom IPK selbst vorgeschlagene Phacelia-Mantelsaat (siehe Punkt 3.2.1) vom IPK zu einem derart späten Zeitpunkt gesät wurde, dass sie keinerlei Schutzfunktion mehr hätte haben können. Andererseits geht aus dem Schriftsatz hervor, dass das IPK neue und nicht genehmigte Linien im zweiten Versuchsjahr ausgesät hat. Abgesehen von der Tatsache, dass es in keinsten Weise einem soliden wissenschaftlichen Vorgehen entspricht, da so keinerlei Vergleichsmöglichkeit zwischen ersten und zweitem Versuchsjahr gegeben ist, handelt es sich hierbei um den Tatbestand der Freisetzung nicht genehmigter GVOs.

Nichts desto Trotz kam es zu keinem Ordnungswidrigkeits- geschweige denn Strafverfahren-, was vom LSA unter anderem damit begründet wurde, dass der Aussaattermin der Phacelia nicht vorgegeben gewesen sei und das IPK deswegen nicht gegen Genehmigungsaufgaben verstoßen habe.²⁶

Jens Lerchl, Geschäftsführer der vom IPK gegründeten Biotechnologie-Firma Sungene und Sprecher des „Green Gate Gatersleben – The Plant Biotech-Center“, einer Standortinitiative aller in Gatersleben ansässigen Biotechnologiefirmen einschließlich des IPKs, bringt die Situation treffend auf den Punkt:

„Der Standort fasst das zusammen, was ein guter Standort haben sollte: Forschung mit internationaler Ausstrahlung, Innovation [...], **eine starke Unterstützung aus Politik und Verwaltung.**“²⁷

5. Rechtliche Bewertung

Wie versucht wurde zu zeigen, ist davon auszugehen, dass beim Zustandekommen des Genehmigungsbescheids im Falle des gv-Weizens sowohl Verfahrensfehler als auch diverse sachliche Fehler eine Rolle spielten. Das heißt also, dass dieser Genehmigungsbescheid ohne das Zusammenspiel von Befangenheit und Voreingenommenheit entscheidener Personen im Zulassungsprozess und daraus resultierender oberflächlicher Prüfung des Risikos höchstwahrscheinlich nicht erteilt worden wäre.

Die Frage lautet, ob und wie Privatpersonen oder Naturschutzverbände gegen einen derart zustande gekommenen, offensichtlich fehlerhaften Genehmigungsbescheid juristisch vorgehen können. Die Antwort ist erschreckend einfach und kurz: Bis auf sehr wenige Ausnahmen gar nicht. Das hat mit dem juristischen Konstrukt der Betroffenheit bzw. Klagebefugnis zu tun, das immer erfüllt sein muss, um überhaupt vor Gericht klagen zu können. Mit Betroffenheit ist gemeint, dass eine natürliche oder juristische Personen in ihren Rechten verletzt wird und dass nur diese Person das Recht hat, für ihr Recht vor Gericht zu ziehen.

An dem Konstrukt der Betroffenheit scheitern Tier- oder Umweltschutzverbände regelmäßig. Durch

25 Vgl. „Gentechnik-Verflechtungen in Sachsen-Anhalt“, Bauer, A., herausgegeben vom Umweltinstitut München e.V., 2008

26 Schreiben des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt an Rechtsanwältin Katrin Brockmann vom 2.7.2009, Seite 3

27 Dr. Jens Lerchl in der Broschüre „Die Zukunft braucht Ideen“, herausgegeben vom Green Gate Gatersleben, 2008, Seite 3, www.green-gate-gatersleben.com

zerstörerische Eingriffe in die Natur oder durch Misshandlung von Tieren sei nicht das Fortbestehen des Vereins gefährdet, auch wenn diese Maßnahmen in der Vereinssatzung ausdrücklich verhindert werden sollen, so die Begründung. Da sie das Vorgehen durchaus weiterhin kritisieren könnten, könnten sie ihren Vereinszweck auch weiterhin erfüllen. Also sind sie nicht „betroffen“. Mittlerweile gibt es gewisse Klagebefugnisse für zugelassene Umweltverbände. Allerdings:

„Eine Untersuchung der Verbandsklagemöglichkeiten im Bereich der grünen Gentechnik hat gezeigt, dass nach bestehender Rechtslage Verbände lediglich in Ausnahmekonstellationen gegen gentechnische Tätigkeiten vorgehen können.“²⁸

6. Fazit

Zusammenfassend muss also festgestellt werden, dass die Möglichkeiten als Privatperson oder Verband gegen eine solch haarsträubende und zudem fehlerhafte Genehmigung vorzugehen praktisch nicht vorhanden sind. Das heißt also, dass die Zerstörung des Freisetzungsvorgangs eines der wenigen *möglichen* und zudem ein *angemessenes* Mittel war, die drohende *Gefahr* für die Genbank-Akzessionen *abzuwenden*. Somit sind die Voraussetzungen des §34 des Strafgesetzbuches erfüllt und die Angeklagten sind freizusprechen.

7. Quellen

- Antrag auf Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 10.4.2006
- „Die Kulturpflanzenbank Gatersleben“, Gäde, Heinrich Helmut, 1998
- Dienstaufsichtsbeschwerde des Umweltinstitut München e.V. vom 24.11.2006 an den Präsidenten des BVL, Dr. Grugel, http://umweltinstitut.org/download/dienstaufsichtsbeschwerde_umweltinstitut_061124.pdf
- „Die Zukunft braucht Ideen“, herausgegeben vom Green Gate Gatersleben, 2008, www.green-gate-gatersleben.com
- Förderantrag des IPK an das Kultusministerium Sachsen-Anhalt vom 4.4.2006
- „Kontrolle oder Kollaboration – Agrogentechnik und die Rolle der Behörden“, Lorch, Antje und Then, Christoph, April 2008
- Presseerklärung des Innoplanta e.V. vom 9.9.2010, www.innoplanta.de
- Presseerklärung des Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der TU München vom 5.7.2010, <http://www.wzw.tum.de/index.php?id=542>
- „Genbank Gatersleben: Gentechnik oder genetische Ressourcen?“, Bauer, Andreas, herausgegeben vom Umweltinstitut München e.V., 2007
- „Gentechnik-Verflechtungen in Sachsen-Anhalt“, Bauer, Andreas, herausgegeben vom Umweltinstitut München e.V., 2008
- Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt an Rechtsanwältin Katrin Brockmann vom 2.7.2009 mit Betreff 09-039 Strafanzeige und Ordnungswidrigkeits-verfahren IPK Gatersleben

28 „Die Schwierigkeit, als Privatperson oder Naturschutzverband, Freisetzung gerichtlich überprüfen zu lassen“, Hennig, Bettina, Wilke, Martin aus dem Band „Naturschutzrecht und Gentechnikrecht & Eine Darstellung und Analyse für die Praxis, herausgegeben vom NABU, in „Risiken und Nebenwirkungen – Die Genbank Gatersleben und die Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen“, herausgegeben von Gendreck-weg, 2010, S.48

- Schriftsatz des Rechtsanwaltes Horst Rehberger im Rahmen des Zivilverfahrens gegen die sechs AktivistInnen vom 18.2.2009
- Stellungnahme und Einwendung von Verarbeitungsbetrieben, Züchtern und Verbänden zum geplanten Freisetzungsvorhaben mit genmanipuliertem Weizen (RKI 6786-01-0178) in Gatersleben
- Verwaltungsakte Genehmigungsverfahren Genweizen beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- www.agbioworld.org/declaration/petition/petition.php
- www.innoplanta.de
- www.ipk-gatersleben.de
- www.umweltinstitut-muenchen.de

Sofern nicht anders angegeben, ist die Broschüre
„Risiken und Nebenwirkungen – Die Genbank Gatersleben und die Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen“, herausgegeben von Gendreck-weg, Mai 2010

Quelle meines Wissens.

Vielen Dank für die Erstellung derselbigen an Rechtsanwältin Katrin Brockmann.